

**Satzung zur Aufhebung  
der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer ab  
dem Jahr 2025 in der Gemeinde Trinwillershagen  
(Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024 S.270) und der letzten Berichtigung (GVOBI. M-V S. 351) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Trinwillershagen am 11.12.2025 nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die am 22.05.2025 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer ab dem Jahr 2025 in der Gemeinde Trinwillershagen (Hebesatzsatzung) (in Kraft getreten zum 01.01.2025) wird aufgehoben.

**Artikel II**

Die Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Trinwillershagen, 26.01.2026

  
Gergaut  
Bürgermeister



**Hinweis**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024 S.270) und der letzten Berichtigung (GVOBI. M-V S. 351) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Trinwillershagen, 26.01.2026

  
Gergaut  
Bürgermeister

